

Anlage 1

1. Kappung der Vergnügungssteuer für Geldspielgeräte

Mit der 3. Änderungssatzung der Satzung zur Besteuerung des Spielvergnügens an Spielgeräten vom 13.09.2007 (VergnStS) wurde als Bemessungsgrundlage für die Besteuerung der entgeltlichen Benutzung von Spielgeräten ab 01.01.2006 der Spieleinsatz durch das Einzspielergebnis ersetzt.

Bei der Auswertung der Steuererklärungen wurde festgestellt, dass in Einzelfällen die Vergnügungssteuer nach dem Einzspielergebnis höher ist als die Vergnügungssteuer nach dem Spieleinsatz gewesen wäre.

Eine Steuersatzung, die - wie die 3. Änderungssatzung - rückwirkend (zum 01.01. 2006) in Kraft getreten ist, darf die Steuerpflichtigen insgesamt nicht schlechter stellen als nach dem bisherigen Recht (vgl. OVG Münster, Verfahren 14 B 2417/06, Beschluss vom 08.03.2007).

Die Steuer darf somit - nach den Regelungen der im betroffenen Erhebungszeitraum geltenden Vergnügungssteuersatzung vom 16.12.2005 - die Beträge nicht übersteigen, die auf der Grundlage des Spieleinsatzes festgesetzt wurden bzw. festzusetzen gewesen wären. Betroffen ist der Zeitraum 01.01.2006 (In Kraft treten der 3. Änderungssatzung) bis 19.09.2007 (Veröffentlichung der 3. Änderungssatzung im Amtsblatt der Stadt Köln).

Aus Gründen der äußersten Vorsicht ist daher die Vergnügungssteuer für den Veranlagungszeitraum 01.01.2006 bis 30.09.2007 der Höhe nach auf die nach dem Spieleinsatz festgesetzte bzw. festzusetzende Vergnügungssteuer zu begrenzen. Der 30.09.2007 wurde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung gewählt, um eine zeitaufwendige Splittung des dritten Quartals 2007 hinsichtlich des Monats September 2007 zu vermeiden.

2. Fristsetzung für Abgabe von Steuererklärungen

Von einigen Steuerpflichtigen wurde in Rechtsbehelfsverfahren geltend gemacht, dass die 3. Änderungssatzung für 2006 und das 1. und 2. Quartal 2007 nicht erfüllbare Fristen zur Abgabe der Steuererklärungen enthalte. Die Satzung sei erst am 19.09.2007 veröffentlicht worden, sodass die in § 8 Abs. 1 genannte Frist zur Abgabe der vierteljährlichen Erklärungen bis zum 15. nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für die vg. Zeiträume nicht einzuhalten gewesen wäre, da diese Fristen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der 3. Änderungssatzung bereits abgelaufen waren.

Eine gesonderte Erklärungspflicht für die zurückliegenden Zeiträume wurde nicht normiert. Hierfür gab es nach Einschätzung der Verwaltung auch keine Notwendigkeit, da die in § 8 Abs. 1 Satz 1 VergnStS geregelte Verpflichtung zur vierteljährlichen Abgabe der Erklärungen seit Inkrafttreten der Satzung zur Besteuerung des Spielvergnügens an Spielgeräten im Gebiet der Stadt Köln in ihrer Ursprungsfassung vom 16.12.2005 durchgehend bestand.

Aus Gründen äußerster Vorsicht ist jedoch für die betroffenen Quartale eine angemessene Nachfrist mit einem Abgabetermin nach In Kraft treten dieser Änderungssatzung zur Abgabe der betroffenen Steuererklärungen zu gewähren, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass in verwaltungsgerichtlichen Verfahren der diesbezüglichen Rechtsauffassung der Stadt Köln nicht gefolgt wird.

3. Identifizierung von Geldspielgeräten

In § 8 Abs. 1 Satz 4 VergnStS wurde festgelegt, dass die ggf. vorzulegenden Zählwerksausdrucke u. a. die Gerätenummer enthalten müssen. Diese Gerätenummer wird vom Aufsteller selbst vergeben und kann jederzeit von ihm geändert werden, sodass eine unverwechselbare Identifizierung des einzelnen Gerätes anhand der Gerätenummer ggf. nicht möglich ist.

Die Physikalisch-Technischen Bundesanstalt erteilt für jedes einzelne Gerät ein Zulassungszeichen, das eine fortlaufende Zulassungsnummer enthält. Dieses Zulassungszeichen muss am Gerät deutlich sichtbar angebracht werden. Durch die entsprechende Satzungsänderung dahingehend, dass im Bedarfsfall anstelle der Gerätenummer die Zulassungsnummer mitzuteilen ist, wird die eindeutige Identifizierung eines Geldspielgerätes gewährleistet.

4. Außerbetriebnahme von sonstigen Geräten

Gemäß § 9 Abs. 1 letzter Satz VergnStS gilt für sonstige Geräte (Geräte, die nicht Geldspielgeräte sind) bei verspäteter Anzeige der Außerbetriebnahme eines solchen Gerätes als Tag der Außerbetriebnahme der Tag des Eingangs der Anzeige bei der Stadt Köln.

In einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren zur Hundesteuer hat das Verwaltungsgericht Köln Bedenken dagegen geäußert, dass die Steuerpflicht in Fällen der verspäteten Abmeldung bis zum Ende des Monats der Abmeldung fortbesteht. Es werde ein Aufwand im Kölner Stadtgebiet unterstellt, der nicht betrieben werde. Diese Fiktion sei mit dem Wesen einer örtlichen Aufwandsteuer nicht vereinbar und dürfte deshalb unzulässig sein, was zur Nichtigkeit dieser Regelung führe. Dem entsprechend erfolgte bereits eine diesbezügliche Änderung der Hundesteuersatzung.

Da es sich bei der Vergnügungssteuer ebenfalls um eine mit der Hundesteuer vergleichbare Aufwandsteuer handelt, ist § 9 Abs. 1 letzter Satz VergnStS analog der Regelung bei der Hundesteuer dahingehend zu ändern, dass die Beendigung der Steuerpflicht nur dann zum Tag des Eingangs der Anzeige wirksam wird, wenn kein Nachweis über die Außerbetriebnahme des Gerätes in Köln vorgelegt wird.

Die vorgenannten Änderungen führen zu keiner Änderung des Haushaltsansatzes.